

## EINKAUFSBEDINGUNGEN

Gültig ab 01.01.2022

### 1. Geltung

- 1.1. Für Bestellungen von Waren durch die Ing. Emmerich Csernohorszky GmbH (im Folgenden **CSERNO** bezeichnet) gelten ausschließlich diese Einkaufsbedingungen. Im Fall eines Widerspruchs zu Verkaufs- und Lieferbedingungen des LIEFERANTEN (insbesondere auf Preislisten, Auftragsbestätigungen, Lieferscheinen oder Rechnungen) haben die Einkaufsbedingungen von CSERNO Vorrang. AGB des LIEFERANTEN kommen nur nach ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung von CSERNO zur Anwendung.
- 1.2. Mit der Annahme oder Ausführung der Bestellungen anerkennt der LIEFERANT die ausschließliche Geltung dieser EINKAUFSBEDINGUNGEN von CSERNO.
- 1.3. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle ergänzenden Bestellungen von CSERNO.

### 2. Bestellungen

- 2.1. Sofern Bestellungen von CSERNO über Lieferungen des LIEFERANTEN nicht mit den Angeboten des LIEFERANTEN übereinstimmen, gilt der Inhalt der Bestellung als Gegenangebot stillschweigend angenommen, wenn die Bestellung bestätigt oder ausgeführt wird. Bestelltag ist das Datum der Abgabe der Bestellung durch CSERNO, unabhängig davon, ob diese mündlich oder schriftlich erfolgt.
- 2.2. Die Bestellung ist der Einkaufsabteilung von CSERNO unverzüglich durch Übersendung des unterzeichneten Duplikates zu bestätigen. Wird diese Bestellung in dieser Form vom LIEFERANTEN nicht innerhalb von 5 Tagen bestätigt, so ist dies als konkludentes Einverständnis anzusehen. Spätestens mit der (auch nur teilweisen) Lieferung der Bestellung, gilt diese als zu den Bedingungen der Bestellung angenommen.
- 2.3. Die Bestellung darf ohne schriftliche Zustimmung von CSERNO nicht an Dritte zur Ausführung weitergegeben werden.

### 3. Liefer- oder Leistungsfristen

- 3.1. Die Liefer- oder Leistungsfristen beginnen mit dem Bestelltag zu laufen. Wird keine Frist vereinbart, so ist unverzüglich zu liefern oder zu leisten.
- 3.2. Als Leistungs- und Erfüllungsort gilt der von CSERNO in der Bestellung angegebene Ort,

mangels Angabe die Geschäftsadresse am Sitz von CSERNO.

- 3.3. Im Falle von Streitigkeiten über Lieferungen und Leistungen des LIEFERANTEN ist der LIEFERANT nicht berechtigt, seine vertraglichen Leistungen zurückzuhalten oder gar einzustellen.

### 4. Preise und Zahlungsbedingungen

- 4.1. Für alle Bestellungen gelten unveränderliche Festpreise. Sofern keine anderen Angaben gemacht werden, handelt es sich um Nettopreise ohne Umsatzsteuer.
- 4.2. Kosten für Verpackung, Versicherung, Transport, etc., werden nur anerkannt, wenn diese vorher schriftlich vereinbart wurden. Kosten, die durch unrichtige Adressierung der Sendung entstehen, gehen zu Lasten des LIEFERANTEN. Auf allen Versanddokumenten ist die vollständige Versandadresse anzugeben. Die kostenlose Entsorgung von Verpackungsmaterial durch das ARA-System muss gewährleistet sein.
- 4.3. Die Zahlung erfolgt netto innerhalb von 60 Tagen nach Eingang der Rechnung bei CSERNO, oder nach Wahl von CSERNO innerhalb von 30 Tagen mit 3% Skonto, sofern keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.
- 4.4. Zahlungen gelten nicht als Verzicht auf Gewährleistungsansprüche oder Schadenersatzansprüche.
- 4.5. CSERNO ist zur Aufrechnung jeglicher Forderungen gegenüber dem LIEFERANTEN berechtigt. Im Fall von Reklamationen ist CSERNO bis zur Klärung und Behebung von Mängeln zudem zur Zurückbehaltung des gesamten noch ausstehenden Entgelts berechtigt. Ab einem Auftragswert von EUR 60.000, -- wird bei Teilrechnungen ein Deckungsrücklass von 10% und bei Schlussrechnungen ein Haftrücklass von 5% abgezogen.
- 4.6. Während des Zeitraums von 23.12. bis 09.01. sind sämtliche Zahlungsfristen ausgesetzt. Eingehende Rechnungen gelten mit dem ersten Arbeitstag nach diesem Zeitraum als eingegangen.
- 4.7. Als Zahlungsort gilt Wien.

### 5. Rechnungslegung

- 5.1. Rechnungen müssen entweder (i) in zweifacher Ausfertigung gesondert mittels Post verschickt werden, wobei die 2. Ausfertigung deutlich als solche zu kennzeichnen ist, oder (ii) können bei Angabe in der Bestellung auf elektronischem Weg per E-Mail übermittelt werden. Auf Waren

Ing. Emmerich Csernohorszky GmbH  
Elektrotechnisches Unternehmen  
Wallackgasse 4, 1230 Wien  
Tel +43 1 69089-0, Fax +43 1 69089-400  
cserno@cserno.at

Geschäftszeiten  
Mo-Do 7:00-16:15 Uhr  
Freitag 7:00-11:45 Uhr

Firmensitz Wien  
FN 140517 v HG Wien  
ATU39824801, DVR 0007293

Bankverbindungen

**BKS Bank**  
IBAN AT11 1700 0001 4003 7834, BIC BFKKAT2K  
BAWAG  
IBAN AT38 1400 0028 1076 1302, BIC BAWAATWW  
Erste Bank  
IBAN AT42 2011 1000 0401 4820, BIC GIBAATWW

- angefügte Rechnungen werden nicht anerkannt.
- 5.2. Rechnungen über Werkleistungen sind zudem Kopien der bestätigten Lohn- oder Stundenzettel beizulegen.
- 5.3. Rechnungen sind nur dann gültig, wenn die Bestellnummer von CSERNO angeführt ist.

## 6. Verzug, Vertragsstrafe

- 6.1. Ist ein Liefer- oder Leistungsverzug zu erwarten, so ist CSERNO unter Angabe der Gründe, sowie der voraussichtlichen Dauer des Verzugs unverzüglich schriftlich oder nachweislich via E-Mail zu verständigen.
- 6.2. Für den Fall des Verzuges oder vertragswidriger Lieferung oder Leistung wird unabhängig vom Verschulden eine Vertragsstrafe vereinbart, die nicht als Stornogebühr anzusehen ist. Sie beträgt mangels anderslautender Vereinbarung für jeden begonnenen Kalendertag 0,5% der gesamten Auftragssumme.

## 7. Gewährleistung, Haftung

- 7.1. Der LIEFERANT leistet Gewähr, dass die gelieferten Waren dem aktuellen Stand der Technik und aller in Betracht kommenden relevanten Vorschriften und Richtlinien entsprechen. Der LIEFERANT garantiert für den Zeitraum der Gewährleistungsfrist die mangelfreie Beschaffenheit, sowie eine dem Stand der Technik entsprechende Ausführung der Ware. Zusätzlich übernimmt der LIEFERANT für die Dauer von drei Jahren nach vertragsgemäßer Ablieferung oder Verbesserung allfälliger bei Übernahme beanstandeter Mängel eine umfassende Garantie über die Mangelfreiheit der Ware, daher ist CSERNO innerhalb dieses Zeitraums auch nicht beweispflichtig, ob Mängel bereits bei Übergabe vorlagen. Sollte die Inbetriebnahme oder Verwendung der gelieferten Ware nicht gleichzeitig mit der Lieferung erfolgen, so beginnt die Gewährleistungsfrist erst mit Inbetriebnahme oder Verwendung. Die CE-Kennzeichnung ist, wo erforderlich, verpflichtend. Alle aus der Nichtbeachtung dieser Bedingungen erwachsenden Kosten und Schäden gehen zu Lasten des LIEFERANTEN.
- 7.2. Die Bestätigung der Lieferscheine durch CSERNO gilt immer nur mit Vorbehalt. Die Ware gilt erst dann als übernommen, wenn CSERNO die qualitäts- und quantitätsmäßige Revision positiv abgeschlossen hat. Die Verpflichtung zur Untersuchung der Waren gem. § 377 Unternehmensgesetzbuch wird ausdrücklich abbedungen. Für die quantitätsmäßige Überprüfung der Lieferung sind ausschließlich die schriftlichen Feststellungen des Lagers oder von der Baustelle durch CSERNO oder der von CSERNO vorgeschriebenen Ablieferungsstelle maßgebend. Die Übernahme und Prüfung der

Waren hat binnen 14 Tagen nach Wareneingang zu erfolgen. Versteckte Mängel sind binnen 14 Tagen nach Hervorkommen von CSERNO zu rügen.

- 7.3. Es bleibt im Ermessen von CSERNO, ob im Gewährleistungsfall Verbesserung, Austausch, Preisminderung oder – sofern es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt – die Auflösung des Vertrages erfolgt. Verlangt CSERNO Verbesserung, so hat der LIEFERANT während der Gewährleistungsfrist auftretende Mängel auf seine Gefahr und Kosten unverzüglich zu beheben. Auf Verlangen von CSERNO hat der LIEFERANT überdies mangelhafte Teile der Lieferung oder Leistung unverzüglich auf seine Gefahr und Kosten gegen mangelfreie auszutauschen. CSERNO ist in dringenden Fällen auch berechtigt, nach Verständigung des LIEFERANTEN, Mängel selbst ohne Nachfrist auf Kosten des LIEFERANTEN zu beheben oder durch Dritte beheben zu lassen, ohne dass hierdurch die Ansprüche von CSERNO beeinträchtigt werden. Ist Gefahr in Verzug, so kann CSERNO selbst ohne Verständigung des LIEFERANTEN auf diese Weise vorgehen. Ist eine Nachfrist zu beachten oder zu setzen, so gelten 14 Tagen als angemessen.

- 7.4. Der LIEFERANT ist verpflichtet, die allgemeinen üblichen Warnhinweise auf den einzelnen Produkten in für jedermann erkennbarer Weise anzubringen, sowie für die entsprechende Vollständigkeit der Gebrauchsanweisung und technische Beschreibung zu sorgen. Soweit dem LIEFERANTEN die Mangelhaftigkeit eines Produkts bekannt ist, ist er verpflichtet, CSERNO über Art und Umfang der Mangelhaftigkeit zu unterrichten. Der LIEFERANT haftet CSERNO gegenüber für sämtliche Kosten, die mit einer notwendigen Rückholung des Produktes aufgrund dessen Mangelhaftigkeit verbunden sind.

- 7.5. Der LIEFERANT hat CSERNO bei Verletzung fremder Schutzrechte im Zusammenhang mit bestellten Lieferungen oder Leistungen schad- und klaglos zu halten.

- 7.6. Einschränkungen von Produkthaftungsansprüchen des LIEFERANTEN sowie jegliche Einschränkungen von gesetzlichen Ersatzansprüchen werden nicht anerkannt.

## 8. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 8.1. Auf die Vertragsbeziehung der Parteien kommt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und des Kollisionsrechts zur Anwendung.
- 8.2. Für Streitigkeiten aus Lieferungen und Leistungen des LIEFERANTEN an CSERNO wird die Zuständigkeit des Handelsgerichts Wien vereinbart.